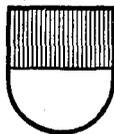


Kantonale Planungsstelle
SOLOTHURN

29. SEP. 1965

Akten Nr.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

21. September 1965

Nr. 4871

Die Einwohnergemeinde Biberist unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan Bleichenberg mit der zugehörigen Bauordnung zur Genehmigung.

Der Geltungsbereich des Planes umfasst das Grundstück GB Biberist Nr. 21 NV (alte Nr. 1452), welches im Norden durch die Aesplistrasse, im Osten durch die Bleichenbergstrasse, im Süden durch die Jurastrasse und im Westen durch die Rötistrasse begrenzt wird. Nach dem mit RRB Nr. 2305 vom 22. Juli 1955 genehmigten Teilzonenplan Bleichenberg liegt dieses Gebiet in der zwei- bis dreigeschossigen Wohnzone. Da auf diesem Areal eine Ueberbauung von zwei Wohnblocks mit je 5 Geschossen projektiert ist, bedingt dies zur Realisierung des Bauvorhabens eine entsprechende Aufzonung und somit Aenderung des Planes in diesem Bereich.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 19. Mai bis 16. Juni 1965. Innert nützlicher Frist erhob Herr O. Steffen, Biberist, gegen den Plan Einsprache. Nachdem auf dem Verhandlungswege mit dem Einsprecher eine Vereinbarung getroffen werden konnte, in der den gestellten Forderungen Rechnung getragen wurde, hat dieser die Einsprache zurückgezogen. Die Gemeindeversammlung vom 16. Juli 1965 hat den speziellen Bebauungsplan Bleichenberg mit der dazugehörigen Bauordnung genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

Dem speziellen Bebauungsplan Bleichenberg mit der zugehörigen

Bauordnung wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr Fr. 24.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Total Fr. 38.-- (Im Kontokorrent mit der Gemeinde Biberist zu verrechnen)

(Staatskanzlei Nr. 773) KK

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit Akten, 1 gen. Plan und Bauordnung
Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 gen. Plan und Bauordnung
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Biberist
Baukommission der Einwohnergemeinde Biberist, mit 2 gen. Plänen und
2 Bauordnungen
Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)

B A U O R D N U N G

für den speziellen Bebauungsplan "Bleichenberg"
Grundbuch Biberist Nr. 21 NV (alte Nr. 1452)

Die Einwohnergemeinde Biberist erlässt hiermit auf Grund des kantonalen Baugesetzes § 6, Ziffer 10 und § 7, Ziffer 5 - 8, folgende Bauordnung für den speziellen Bebauungsplan "Bleichenberg", Grundstück GB Biberist Nr. 21 NV (alte Nr. 1452).

Art. 1

Der spezielle Bebauungsplan "Bleichenberg" umfasst das Grundstück GB Biberist Nr. 21 NV (alte Nr. 1452), welches im Norden durch die Aesplistrasse, im Osten durch die Bleichenbergstrasse, im Süden durch die Jurastrasse und im Westen durch die Rötistrasse begrenzt wird.

Geltungsgebiet

Art. 2

Das Gebiet wird zur Zone mit höherer Ueberbauung erklärt.

Zoneneinteilung

Art. 3

In der genannten Zone dürfen 2 Wohnblöcke mit je 5 Geschossen erstellt werden. Die Abmessung der Bauten, sowie ihre Stellung untereinander sind im Bebauungsplan durch Hausbaulinien festgelegt.

Ueberbauung

Art. 4

Attikageschosse sind gestattet. Die dürfen nicht mehr als 1/3 der Geschossfläche betragen. Liftschächte dürfen nicht über die Attikageschosse geführt werden, sondern sind mit diesen zu vereinigen.

Dachaufbauten
Attikageschosse

1944

1944

1944

1944

1944

1944

1944

1944

1944

1944

1944

1944

1944

1944

1944

1944

1944

1944

1944

1944

1944

1944

Art. 5

Die Grenzabstände, die Abstände der Bauten untereinander, sowie die Abstände von den Strassen sind im speziellen Bebauungsplan festgehalten.

Grenzabstände

Art. 6

In der Bauzone, auf Grundstück GB Biberist Nr. 21 NV (alte Nr. 1452), ist das Erstellen von Läden und Kleingewerbe verboten.

Läden und Gewerbe

Art. 7

Die im Plan vorgesehene Anzahl Garagen und Abstellplätze sowie deren Anordnung sind verbindlich und mit der Ueberbauung gleichzeitig zu erstellen.

Garagen und Abstellplätze

Art. 8

Beschwerden gegen Entscheide der Baubehörde auf Grund dieser Bauordnung sind innerhalb von 14 Tagen von der schriftlichen Zustellung an gerechnet an den Gemeinderat zu richten.

Beschwerden

Art. 9

Diese Bauordnung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft

Inkrafttreten

Von der Gemeindeversammlung genehmigt:

Biberist, den 16. JULI 1965

Der Ammann:

Juler
.....

Der Gemeindeschreiber:

Hred. Hanso
.....

Vom Regierungsrat durch heutigen Beschluss Nr. 4871 genehmigt.

Solothurn, den 21. Sept 1965

Der Staatsschreiber:

D. Schmid



10

11

1954

1954

.....

1954

1954

.....

1954

.....

1954

1954

.....

11

1954

1954

.....

1954

.....

.....

.....

.....

.....

.....